
Nummer 49/50, 11. Dezember 2020, Seite 461

Inhaltsverzeichnis

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 02.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 02.12.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9.BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2020

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Kurt-Schumacher-Str. 68 e
- Dr.-Dürrwanger-Str. 42
- Hochzoller Str. 7, 7a, 9
- Kantstr. 4 b, 4 c
- Meierweg 11, 13, 15, 17
- Uli-Biesinger-Weg 1 a-e
- Uli-Biesinger-Weg 3 a-e
- Uli-Biesinger-Weg 5 a-h
- Uli-Biesinger-Weg 7 a-f
- Uli-Biesinger-Weg 9 a-f

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Bürgermeister-Ackermann-Str., Reeseallee

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Haunstetten Nr. 1 „Haunstetten-Mitte“ – Inkrafttreten gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) –

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Oberhausen Nr. 2, „Nordfriedhofstraße“ – Aufhebung gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -

*Festlegung des Stadtumbaugebietes Haunstetten Nr. 1 „Haunstetten“
- Bekanntmachung des Festlegungsbeschlusses gemäß § 171b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -*

*Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße“ im Planungsraum Innenstadt (1995-122)
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -*

*Bebauungsplan Nr. 482 „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße“
Aufstellung
- Bekanntmachung des Aufhebungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Elektroneuinstallation beim Umweltbildungszentrum*

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 25.11.2020

Verlust Sparkassenbuch Nr. 4209382003

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 02.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 02.12.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9.BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. In Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 9.BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes“) wird der erste Punkt „staatlich anerkannte Integrationskurse“ mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen und damit ersatzlos gestrichen.

Die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 bleibt im Übrigen unverändert bestehen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 02.12.2020 ab 16:30 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 03.12.2020, 00:00 Uhr wirksam.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

**Bekanntmachung
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2020**

Die am 29. Oktober 2020 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Augsburg wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 26. November 2020, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/39/3, die erforderlichen Genehmigungen mit folgenden Auflagen bzw. Hinweisen erteilt:

1. Kreditaufnahmen

1.1 Stadt Augsburg

Der in § 2 Abs. 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag bleibt in der 2. Nachtragshaushaltssatzung unverändert. Insofern gilt die Genehmigung mit der verbundenen Auflage vom 10.02.2020 fort.

1.2 Eigenbetriebe

Es sind keine Änderungen bzw. Neufestsetzungen erfolgt. Es waren keine weitergehenden Genehmigungen erforderlich.

2. Verpflichtungsermächtigungen

2.1 Stadt Augsburg

Der in § 3 Abs. 1 der Nachtragshaushaltssatzung geänderte und neu, aber verringert festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 138.431.420 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Stadt wird in diesem Zusammenhang aufgegeben, bereits bei der Aufstellung der Folgehaushalte aber auch im Vollzug des Haushalts 2020 sowie der Folgehaushalte alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Sparwillen und Priorisierungen die Entstehung von Fehlbeträgen zu unterbinden. Auf § 28 KommHV-Kameralistik weisen wir ausdrücklich hin.

2.2 Eigenbetriebe

Es sind keine Änderungen bzw. Neufestsetzungen erfolgt. Es waren keine weitergehenden Genehmigungen erforderlich.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Augsburg liegt samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**2. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Augsburg
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

	Gesamtbetrag der bisherigen Haushalts- ansätze	Erhöhung	Verminderung	Gesamtbetrag der nunmehrigen Haushalts- ansätze
		im Nachtragshaushalt		
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
bei den Einnahmen	960 253 923 €	22 537 174 €		982 791 097 €
bei den Ausgaben	960 253 923 €	22 537 174 €		982 791 097 €
b) im Vermögenshaushalt				
bei den Einnahmen	219 713 746 €		12 845 748 €	206 867 998 €
bei den Ausgaben	219 713 746 €		12 845 748 €	206 867 998 €

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe

- a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
- b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“ und
- c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“

wird nicht geändert.

3. Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2020/2021 (1. September 2020 bis 31. August 2021) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0 € festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 138 786 990 € um 355 570 € verringert und damit auf 138 431 420 € neu festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eigenbetriebe

- a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
- b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“ und
- c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“

wird nicht geändert.

3. Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2020/2021 (1. September 2020 bis 31. August 2021) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 € festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe

- a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
- b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“ und
- c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“

wird nicht geändert.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplan 2020/2021 (1. September 2020 bis 31. August 2021) des Eigenbetriebs „Theater Augsburg“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2020** in Kraft.

Augsburg, 3. Dezember 2020

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg vom 12.11.1999 (ABl. S. 258), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019 (ABl. S. 409) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Buchstabe A Nr. 1 bis 2.7 wird wie folgt neu gefasst:

¹ Die Gebührensätze gemäß Nrn. 1.1 bis 2.4 sind Jahressätze und gelten für die in der Abfallwirtschaftssatzung geregelten Entleerungsfolgen. ² Die Entleerung der Grauen, Grünen und Braunen Tonnen ist mit diesen Gebühren abgegolten.

1.

Personenmaßstab

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Personen ab 18 Jahren, die mit Haupt- oder mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind | 76,20 EURO |
| 1.2 | Personen unter 18 Jahren, die mit Hauptwohnsitz oder mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind sowie Personen, die nur mit Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind. | 38,10 EURO |
| 1.3 | Bei Familien bleiben dritte und weitere Kinder unter 18 Jahren außer Ansatz. Pflegekinder stehen eigenen Kindern gleich. | |

2.

Behältermaßstab

- | | | | |
|-----|---|--------|---------------|
| 2.1 | Fassungsvermögen | 120 l | 304,80 EURO |
| 2.2 | Fassungsvermögen | 240 l | 609,60 EURO |
| 2.3 | Fassungsvermögen | 770 l | 1.955,80 EURO |
| 2.4 | Fassungsvermögen | 1100 l | 2.794,00 EURO |
| 2.5 | Fassungsvermögen über 1100 l | | |
| | -Grundgebühr je Entleerung | | 128,00 EURO |
| | -je cbm Fassungsvermögen | | 20,00 EURO |
| 2.6 | Abfallsäcke | | |
| | Fassungsvermögen | 70 l | 5,50 EURO |
| 2.7 | Bei gemischt genutzten Grundstücken ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 2.1 bis 2.4 um jeweils 38,10 EURO für Personen unter 18 Jahren und für Personen, die nur mit Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind. Nr. 1.3 gilt entsprechend. | | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Augsburg, den 04.12.2020

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-185-1
 Bauvorhaben: Anbau Wintergarten mit seitlicher Terrassenüberdachung
 Baugrundstück: Kurt-Schumacher-Str. 68 e
 Flur Nr.: 1156/5, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg –Referat 6–
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-44-1
Bauvorhaben: Brandschutztechnische Sanierung Kindertagesstätte
Baugrundstück: Dr.-Dürwanger-Str. 42
Flur Nr.: 447/2, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324-4644 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-679-2
 Bauvorhaben: Neubau Stadtteilzentrum Hochzoll, Tektur zu BA-2017-298-2
 Baugrundstück: Hochzoller Str. 7, 7a, 9
 Flur Nr.: 2997/4, 2997/73 Tfl., 2997/23, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-571-1
 Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 14 EOF - Tektur zu BA-2018-553-1
 Baugrundstück: Kantstr. 4 b, 4 c
 Flur Nr.: 12/2, 12/4, 12/8, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-EB-2020-36-1
Bauvorhaben: Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage - Haus 1-4, Baufeld 2-1 und 2-2
Baugrundstück: Meierweg 11, 13, 15, 17
Flur Nr.: 895/27, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-EB-2020-41-1
Bauvorhaben: Neubau von 1 Mehrfamilienhaus und 5 Stadtäusern - Haus 34-39, Baufeld 2-7
Baugrundstück: Uli-Biesinger-Weg 1 a-e
Flur Nr.: 895/3, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-EB-2020-40-1
Bauvorhaben: Neubau von 5 Stadtäusern und 1 Mehrfamilienhaus- Haus 28-33, Baufeld 2-6
Baugrundstück: Uli-Biesinger-Weg 3 a-e
Flur Nr.: 895/3, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-EB-2020-39-1
Bauvorhaben: Neubau von 1 Mehrfamilienhaus und 8 Stadthäusern - Haus 19-27, Baufeld 2-5
Baugrundstück: Uli-Biesinger-Weg 5 a-h
Flur Nr.: 895/27, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-EB-2020-38-1
Bauvorhaben: Neubau von 6 Stadthäusern und 1 Mehrfamilienhaus - Haus 12-18, Baufeld 2-4
Baugrundstück: Uli-Biesinger-Weg 7 a-f
Flur Nr.: 895/27, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.12.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-EB-2020-37-1
Bauvorhaben: Neubau von 1 Mehrfamilienhaus und 6 Stadthäusern - Haus 5-11, Baufeld 2-3
Baugrundstück: Uli-Biesinger-Weg 9 a-f
Flur Nr.: 895/27, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.11.2020 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2020-52-2
Bauvorhaben: Neubau eines Dienstgebäudes für die Polizeiinspektion Augsburg-West und weitere Dienststellen der Landespolizei
Baugrundstück: Bürgermeister-Ackermann-Str., Reeseallee
Flur Nr.: 437/389 Baufeld 45, Gemarkung: Kriegshaber

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art.53 Abs.1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art.71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Haunstetten Nr. 1 „Haunstetten-Mitte“

- Inkrafttreten gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.11.2020 beschlossen:

- Im Vollzug des § 142 BauGB wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Haunstetten Nr. 1, „Haunstetten-Mitte“, beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 30.09.2020, der Bestandteil der Sanierungssatzung ist.
- Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB und unter Ausschluss der Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
- Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb einer Frist von längstens 15 Jahren durchgeführt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Die Sanierungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Wie weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Sanierungsmaßnahmen der Stadt Augsburg können ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ – „Sanierungsmaßnahme“ online eingesehen werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber

Oberbürgermeisterin

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Oberhausen Nr. 2, „Nordfriedhofstraße“

- Aufhebung gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.11.2020 beschlossen:

- Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Oberhausen Nr. 2 „Nordfriedhofstraße“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Oberhausen Nr. 2 „Nordfriedhofstraße“ wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 08.10.2020, der Bestandteil der Aufhebungssatzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Wie weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Hinweise

I.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich werden

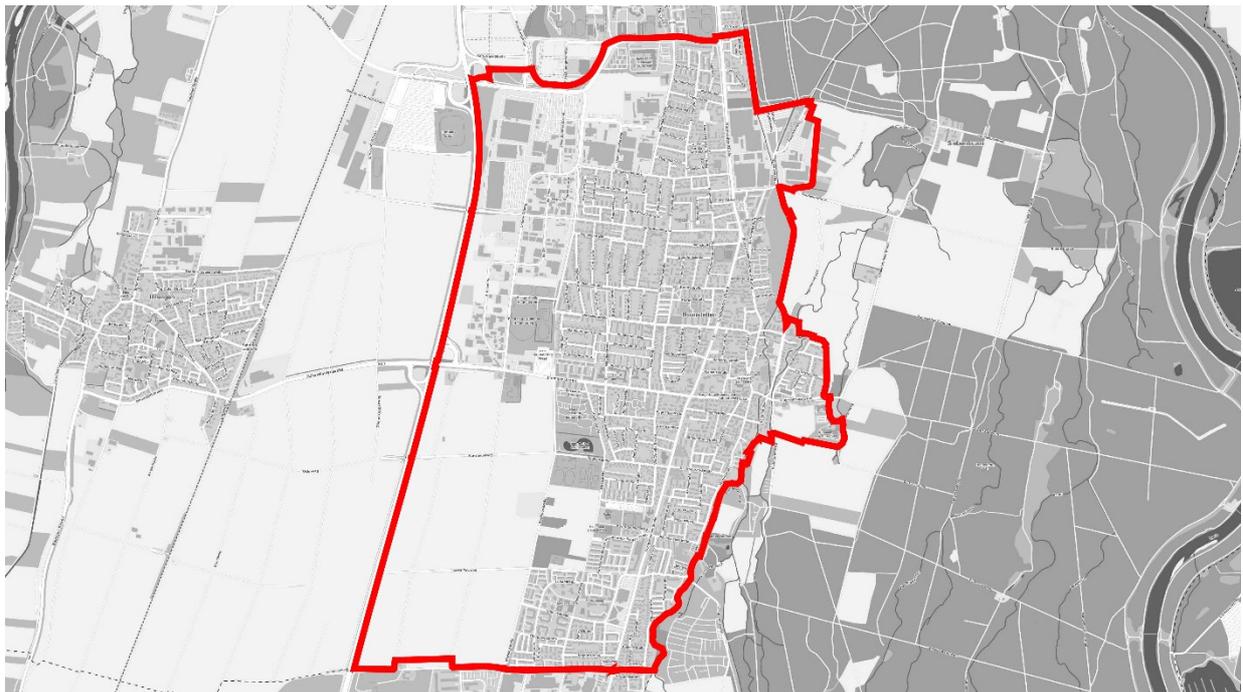
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen unter anderem die Anwendung der §§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Allgemeines Vorkaufsrecht), 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge), 145 BauGB (Genehmigung) und 153 BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung) sowie staatliche Förderungen und Abschreibungsmöglichkeiten.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Festlegung des Stadtumbaugebietes Haunstetten Nr. 1 „Haunstetten“**Bekanntmachung des Festlegungsbeschlusses gemäß § 171b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.11.2020 beschlossen:

- Im Vollzug des § 171b Abs. 1 BauGB wird die Festlegung des Stadtumbaugebietes Haunstetten Nr. 1 „Haunstetten“, beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 30.09.2020.
- Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für den Stadtteil Haunstetten mit den darin dargestellten Zielen und Maßnahmen bildet gemäß § 171b Abs. 2 BauGB die Grundlage für das Stadtumbaugebiet Haunstetten Nr. 1 „Haunstetten“.

Der Lageplan zum Stadtumbaugebiet kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Wie weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Den oben genannten Stadtratsbeschluss und weitere Informationen zum Stadtumbaugebiet Haunstetten Nr. 1 „Haunstetten“ sowie zum ISEK Haunstetten finden Sie im Internet unter www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/stadtplanung/stadtentwicklung-haunstetten.

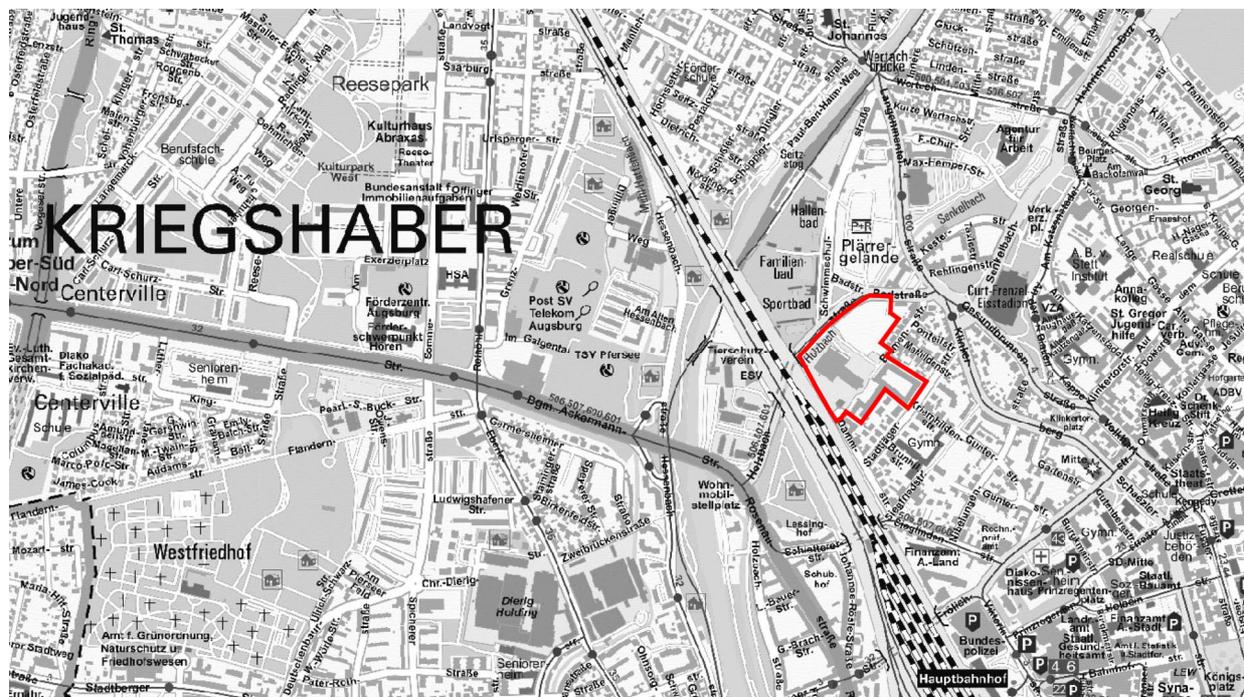
Sämtliche Stadtumbaumaßnahmen der Stadt Augsburg können ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ - „Stadtumbau“ online eingesehen werden.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße“ im Planungsraum Innenstadt (1995-122)**

**Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.11.2020 beschlossen:

- Der FNP der Stadt Augsburg für den Bereich „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße“ im Planungsraum Innenstadt (1995-122) wird geändert.
- Dem Vorentwurf der FNP-Änderung 1995-122 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht in der Fassung vom 12.08.2020 wird zugestimmt.

Anlass und Ziele der Planung

Das im Nordwesten des Planungsraums Innenstadt, zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße gelegene, ca. 4,9 Hektar große Areal hat hohes städtebauliches Entwicklungspotenzial. Das ehemalige, unter Denkmalschutz stehende Telegraphen- und Fernsprechbezirksgebäude der Reichspost an der Stadtjägerstraße 10 steht nach dem Auszug der Deutschen Telekom AG und verschiedenen Zwischennutzungen mittlerweile leer. Im westlichen Änderungsbereich werden noch Teile einer Pakethalle durch die Deutsch Post AG und die restlichen Flächen durch andere Betriebe gewerblich bis voraussichtlich 2023 genutzt. Die unbebauten Grundstücke im nordöstlichen Planungsbereich liegen brach und dienen temporär als Parkplatz.

Mehrere Investoren möchten das Areal neu entwickeln. Im leerstehenden und denkmalgeschützten ehemaligen Telegraphen- und Fernsprechbezirksgebäude sollen Wohnungen entstehen und der bislang brachliegende nördliche Bereich zu einem Sondergebiet für Einzelhandel, Dienstleistung und Wohnen entwickelt werden. Die noch genutzte Pakethalle soll zu gegebener Zeit rückgebaut werden. In diesem Bereich sollen urbane gemischte Bauflächen entstehen.

Ein renommiertes Architekturbüro wurde mit der Ausarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes beauftragt, das die wesentlichen Themen Bau- und Nutzungsstruktur, Erschließung, Durchwegung, Immissionschutz, Natur- und Bodenschutz inklusive Altlastenbehandlung in einem Gesamtkonzept für die drei Teilbereiche des Areals berücksichtigt und integriert.

Das Vorhaben kann nicht aus dem bestehenden Planungsrecht entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung des Areals ist deshalb neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 482 „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße“ auch die Änderung des FNP für den Bereich „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße“ im Planungsraum Innenstadt (1995-122) im Parallelverfahren erforderlich.

Der Vorentwurf zur Änderung des FNP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 14.12.2020 mit 15.01.2021

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3.Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf sowie der oben genannte Änderungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass das Stadtplanungsamt vom 28.12.2020 bis einschließlich 30.12.2020 geschlossen hat und Ihnen in diesem Zeitraum kein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist in diesem Zeitraum ebenfalls nicht zugänglich.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

In allen städtischen Gebäuden muss zum Infektionsschutz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die allgemein kommunizierten Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Dr. Friedrich Schäble

Telefon 0821 / 324-6529

E-Mail auslegung.stadtplanung@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan (BP) Nr.482
„Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße“
Aufstellung**

- Bekanntmachung des Aufhebungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.11.2020 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Bahnlinie Augsburg – Ulm im Südwesten, der Holzbach-, der Schwimmschul- und der Badstraße (jeweils einschließlich) sowie einer Teilfläche des Familienbades im Nordwesten und Norden, der Bebauung entlang der Bad-, Blumen- und Mathildenstraße im Nordosten, sowie der Stadtjäger- und Dammstraße im Südosten, wird der BP Nr. 482 „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 482 vom 12.08.2020 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 482 hebt mit Inkrafttreten
 - den seit dem 02.02.1968 rechtskräftigen BP Nr. 421 „Grundstücke der Deutschen Bundespost beiderseits der Blumenstraße“ und
 - den seit dem 28.11.1986 rechtskräftigen BP Nr. 421 A „Blumenstraße / Holzbach“ ersatzlos auf.
 Die Aufhebung soll auch dann gelten, wenn sich der BP Nr. 482 nach Rechtskraft im Falle eines anschließenden gerichtlichen Verfahrens als unwirksam herausstellen sollte.

Anlass und Ziele der Planung

Das im Stadtteil Innenstadt gelegene Areal stellt ein Gebiet mit hohem städtebaulichem Entwicklungspotenzial dar. Das ehemalige, unter Denkmalschutz stehende Telegraphen- und Fernsprechbezirksgebäude der Reichspost steht nach dem Auszug der Deutschen Telekom AG und verschiedenen Zwischennutzungen mittlerweile leer. Im westlichen Plangebiet werden noch Teile einer Pakethalle durch die Deutsche Post AG und die restlichen Flächen durch andere Betriebe (z. B. Fitnessstudio) bis voraussichtlich 2023 genutzt. Die unbebauten Grundstücke im Nordosten liegen brach und dienen als temporärer Parkplatz. Seit mehreren Jahren besteht seitens der Eigentümer und der Stadt Augsburg ein hohes Interesse an einer Umnutzung und Aufwertung des Areals. Von den Eigentümern der im Planbereich liegenden Grundstücke wurde daher ein renommiertes Architekturbüro mit der Ausarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes beauftragt, das die wesentlichen Themen Bau- und Nutzungsstruktur, Erschließung, Durchwegung, Immissionschutz, Naturschutz und Bodenschutz inklusive Altlastenbehandlung in ein Gesamtkonzept für die drei Teilbereiche des Areals integriert. Mit der geplanten Neuordnung und Entwicklung der innerstädtischen Brachflächen kann dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Aufgrund seiner zentrumsnahen Lage und der guten verkehrlichen Anbindung an die Stadtmitte und das Umland durch den ÖPNV sowie den Individualverkehr eignet sich das Areal grundsätzlich sowohl für Wohnen als auch für tertiäre Gewerbebranchen wie Einzelhandel, Büros, Gesundheitswesen und Beherbergung. Zudem können bestehende Bedarfe im Stadtjägerviertel im Bereich Einzelhandel und Kinderbetreuung bei einer Neuordnung des Bereiches berücksichtigt werden. Daher wird das Ziel verfolgt, das Areal als attraktives, innerstädtisch geprägtes Wohn- und Geschäftsquartier zu entwickeln.

Eine Umsetzung des Planungskonzeptes ist auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts aktuell nicht möglich. Demnach soll das Baurecht für das geplante urbane Wohn- und Geschäftsquartier im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 482 geschaffen werden. Parallel hierzu muss der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Zwischen Holzbachstraße und Stadtjägerstraße“ im Planungsraum Innenstadt (1995-122) geändert werden. Die Bebauungspläne Nr. 421 und

Nr. 421 A werden mit Inkrafttreten des BP Nr. 482 ersatzlos aufgehoben, da sie ihre ursprüngliche Funktion dauerhaft verloren haben und mit einer Wiederaufnahme der Postnutzung nach der voraussichtlichen Nutzungsaufgabe im Jahr 2023 nicht zu rechnen ist.

Der Vorentwurf des BP Nr. 482 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 14.12.2020 mit 15.01.2021

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Vorentwurf sowie der oben genannte Aufhebungs- und Aufstellungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass das Stadtplanungsamt vom 28.12.2020 bis einschließlich 30.12.2020 geschlossen hat und Ihnen in diesem Zeitraum kein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist in diesem Zeitraum ebenfalls nicht zugänglich.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

In allen städtischen Gebäuden muss zum Infektionsschutz eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Die allgemein kommunizierten Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Simon Schmid

Telefon 0821 / 324-34693

E-Mail auslegung.stadtplanung@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Zi. 428, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, e-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 650 19 033 007
- d) Elektroneuinstallation beim Neubau eines Umweltbildungszentrums, östl. im Botanischen Garten als eingeschossiger, nichtunterkellertes Holzbau mit Stampflehmwänden. e) Dr. Ziegenspeckweg 10,86161 Augsburg
- f) Ca. 250 m Gummikabel 3x2,5mm²
 - Ca. 1000 St. Kabelklemmbügel Metall
 - Ca. 100 m Weitspannkabelrinne
 - Ca. 200 St. Gerätedosen Hohlwand mit Bohrung 30mm
 - Ca. 1500 m FBY EL-F flexibel schwarz 25 in Ständerwänden
 - Ca. 100 m Unterflurinstallationskanal 38/350
 - Ca. 5000 m NYM-J 3x2,5 mm², Ca. 900 m NYM-J 5x2,5mm²
 - Ca. 1000 m NYM-J 7x2,5mm², Ca. 500 m NYY-J 5x2,5
 - Ca. 1 St. Anschlussschrank – Übergabeschrank 9-feldrig für 1200A
 - Ca. 2 St. Mess- und Wandlerschrank – Standverteiler 3 Normfeldbreiten
 - Ca. 1 St. Reihenschaltschrank - Standverteiler 3 Normfeldbreiten

- Ca. 1 St. Reihenschaltschrank 4-FB, Ca. 1 St. Reihenschaltschrank 3-FB
 - Ca. 150 St. LSS - Schalter, ca. 320 St. Schukosteckdosen 16A u.P.
 - Ca. 180 St. LED Einzeleuchten Systemlänge von 1m bis 5,5m, ca. 20 Pollerleuchten
 - Ca. 2 St. Netzwerkschrank 19" /42 HE 800x2000x1000
 - Ca. 320 St. Buchsenmodule 1xRJ45 Kategorie 6 A
 - Ca. 15.000 m Datenkabel UC 1500 AWG 22 Cat 7+
 - Ca. 120 m Glasfaserkabel 12 Fasern 9/125 ym
 - Induktive Höranlage
 - Ca. 35 Akustische Signalgeber
 - Ca. 20 St. DALI Steuergerät / Gebäudeautomatisation
- h) nein
- i) Baubeginn ca. 24.05.2021 Bauende ca. 04.02.2022j) nein
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 21.01.2021 um 14:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c))
- p) Deutsch
- q) 21.01.2021 um 14:00 Uhr; Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme Gewährleistungsbürgschaft 2 % der Abrechnungssumme
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Ziffern 30 und 31 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) In Betracht kommen nur Bieter die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt. v) Zuschlagsfristende 20.02.2021
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 89152 Augsburg

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Fachbereich Friedhofswesen, gibt gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung in der Fassung vom 17.01.2012 (ABl., Seite 22) bekannt, dass **mit Ablauf des 31.12.2020** die Ruhefristen der Reihengräber und Reihenumengräber der im Jahre 2010 bestatteten erwachsenen Personen in den folgenden städtischen Friedhöfen enden:

- Westfriedhof
- Nordfriedhof
- Alter und Neuer Ostfriedhof
- Gögginger Friedhof
- Alter und Neuer Haunstetter Friedhof

Die Hinterbliebenen werden gebeten, Denkzeichen, Ausstattungsgegenstände und Pflanzen von den Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen.

Werden diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nicht entfernt, verwertet sie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen entschädigungslos.

Stadt Augsburg – Referat 2 –
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen
Amtsleitung

Flurneuordnung Reinhartshausen II
Stadt Bobingen, Landkreis Augsburg

Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 25.11.2020

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Beteiligten zum 01.01.2021 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 25.11.2020 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind im Geodatenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg (Welserpassage), vom 14.12.2020 mit 15.01.2021 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>).

Stadt Augsburg
Geodatenamt
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Verlust Sparkassenbuch

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtsparkasse Augsburg ist das Aufgebotsverfahren im Schalterraum der Stadtsparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 4209382003

DSGF Deutsche Servicegesellschaft
für Finanzdienstleister mbH Augsburg